# 4

# Ausfertigung

### 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

zum Flurbereinigungsbeschluβ vom 10.10.1988 im Flurbereinigungsverfahren

#### ELTVILLE-WALLUF

 Aufgrund des § 8 Abs.2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.März 1976 - BGBl.I S.546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.Februar 1991 - BGBl.I S.418 - wird der Flurbereinigungsbeschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - in Wiesbaden vom 10.10. 1988 wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Flurstücke der Gemarkungen KIEDRICH, ELTVILLE und ERBACH werden zum Flurbereinigungsverfahren ELTVILLE-WALLUF zugezogen.

Die Flurstücke der Gemarkungen KIEDRICH Flur 15 und ELTVILLE Flur 8 unterlagen bisher dem Flurbereinigungsverfahren KIEDRICH; sie werden dort gleichzeitig in einem Änderungsbeschluß vom Verfahren ausgeschlossen.

- Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Gröβe von ca. 475 ha. Die Grenzen der zugezogenen Flächen sind in der Gebietskarte durch eine gestrichelte Linie dargestellt. Gebietskarte und Anlage sind Bestandteile dieses Beschlusses.
- 3. Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft werden durch diesen Beschluß nicht geändert.
- 4. Die von diesem Änderungsbeschluß betroffenen Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, Herrngartenstraße 1-5, 6200 Wiesbaden

anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes mu $\beta$  die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

- 5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff.5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
  - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so mu $\beta$  das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Städten ELTVILLE und WIESBADEN sowie den Gemeinden KIEDRICH und WALLUF öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsicht für die Beteiligten bei den Stadtverwaltungen

6228 Eltville am Rhein - Stadtbauamt - Taunusstraße 4, 6200 Wiesbaden - Vermessungsamt - Gustav-Stresemann-Ring 15, und den Gemeindeverwaltungen

6229 Kiedrich - Rathaus - Marktstraße 27, 6229 Walluf - Rathaus - Mühlstraße 40, während der allgemeinen Dienststunden zwei Wochen lang ausgelegt.

- 3 **-**

#### Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt, um die durch den Neubau der Ortsumgehung Eltville-Walluf entstandenen Schäden im landeskulturellen Bereich zu beseitigen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt – Enteignungsbehörde – hat mit Schreiben vom 27. Januar 1988 – Az. III 7/11 b – 23 d 10/23 – Ev III – beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 Abs.1 FlurbG beantragt. Grundlage für diesen Antrag ist der Planfeststellungsbeschluß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 20.09.1982 – Az III c 27 – Az 61 k 06 (1.113) – in Verbindung mit § 19 des Bundesfernstraßengesetzes. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestätigt (Az. II UE 1292/85). In der Begründung führt die Enteignungsbehörde aus, daß durch den Neubau der Ortsumgehung Eltville-Walluf Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden.

Durch die Inanspruchnahme im Zuge der Sraßenbaumaßnahme erhalten verbleibende Restflächen außerhalb der Trasse einen ungüstigen und unwirtschaftlichen Zuschnitt. Das derzeit vorhandene Wegenetz wird teilweise zerstört. Das vorhandene Wegenund Gewässernetz weist Mängel auf, die beseitigt werden sollen.

Die Flurverfassung beruht zum größten Teil auf der Urvermessung aus dem letzten Jahrhundert. Die Grundstücke, Wege und Gewässer entsprechen daher nicht mehr heutigen Anforderungen an eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung.

Im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren haben sich wasserwirtschaftliche Mängel gezeigt, die ebenfalls behoben werden sollen. Es besteht die Möglichkeit, daß die Straßenbaumaßnahme Klimabeeinträchtigungen hervorruft, die im Flurbereinigungsverfahren vermieden bzw. berücksichtigt werden.

Die durch den Bau der Umgehungsstraße für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile (wie z.B. Umwege, Klimaschäden) sollen durch Neueinteilung der Grundstücke unter Schaffung eines den Erfordernissen entsprechenden Wege- und Gewässernetzes vermieden oder zumindest gemildert werden.

Soweit Hof- und Gebäudeflächen zugezogen werden, erfolgt dies aus katastertechnischen Gründen zur Vereinfachung der notwendigen Vermessungsarbeiten.

Damit sind die Vorraussetzungen für die Zuziehung der in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren ELTVILLE-WALLUF gegeben.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Aufklärungsversammlung am 13.04.1988 auf das Ziel und die Durchführung des Verfahrens hingewiesen worden. Es wurden dabei der Zweck des Verfahrens und die voraussichtlich entstehenden Kosten sowie deren Trägerschaft angesprochen.

Mit den Vertretern des landwirtschaftlichen Berufsstandes wurde bezüglich des Verfahrensgebietes, der Flächenbereitstellung für gemeinschaftliche Anlagen und der Kostenübernahme Einvernehmen erzielt.

Die gem. § 5 Abs.2 FlurbG zu beteiligenden Stellen haben sich positiv zur Durchführung des Verfahrens geäußert.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluβ kann binnen zwei Wochen bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung -6200 Wiesbaden, Parkstraβe 44,

Widerspruch erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

## 327-F 941 Eltville-Walluf 5621/91

Wiesbaden, den 31. Juli 1991

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung-

Im Auftrag

gez. Thelen

(L.S.)

(Thelen)

Ausgefertigt: Wiesbadan, den 3 1. Juli 1991

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

#### Gemarkung KIEDRICH:

Flur 15: 18/1, 19-40, 42/1, 43/1, 43/2, 43/3, 151/43, 44-61, 80/2, 81/1, 81/2, 143/84, 85/2, 85/3, 86/1, 86/12-86/16, 98/27, 98/28, 99/1, 126/99, 100/1, 101/2, 102/3, 103, 104, 138/105, 106/2

#### Gemarkung ELTVILLE:

- Flur 8: 40-47, 48/1, 49, 50/1, 51/1-51/4, 52/1, 52/2, 53/1, 54/1-54/3, 145/54, 55-58, 194/59, 197/59, 195/60, 196/60, 60/1, 61/1, 62/1, 63/3, 63/4, 65/2 131/2
- Flur 9: 273/4, 273/5
- Flur 27: 7-16, 22/5, 22/7, 22/8, 22/9, 23/1, 23/3, 92/24, 94/24, 25-37, 95/38, 96/38, 97/39, 40/3, 40/4, 41/3, 43/1, 44/1, 44/2, 44/3, 45/1, 45/2, 47-63, 81/3, 82/3
- Flur 29: 2, 3, 22-43, 44/1, 44/2, 100/45, 48/1, 48/2, 49/1, 57/1, 59-63, 102/65, 103/65, 67/1, 68/3, 68/4, 69/29, 69/30, 79/3, 79/4, 86/10, 86/15, 86/16, 86/18, 86/19, 88, 89, 90, 107/1
- Flur 30: 1/1, 6/1, 14/6, 14/9, 14/21, 29/3, 31/4, 31/7, 31/11-31/18, 32/4, 32/12-32/17, 32/20-32/37, 33/1, 51/33, 34, 35/6, 35/8, 37/2, 37/3, 38/1, 39, 40/2, 111/41, 42/2-42/4, 43/1

#### Gemarkung ERBACH

Flur 11: 70/46, 78/3, 78/4, 82/11, 82/13, 82/15, 82/21-82/27, 82/29, 82/30, 82/41-82/47, 83/4-83/12, 199/83